

Beschluss des Kirchenvorstands über die Form der Wahl gemäß §§ 8 und 9 KGWO

Textvorschlag A (Einheitswahl)

(bei einer Wahl nach § 8 KGWO):

Der Kirchenvorstand beschließt am Datum die Kirchenvorstandswahl am Datum als Einheitswahl nach § 8 KGWO durchzuführen:

Die Kirchengemeinde bildet für das gesamte Gemeindegebiet einen Wahlbezirk. (Bei einer Gesamtkirchengemeinde nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Regionalgesetz ist immer eine Bezirkswahl durchzuführen.)

Textvorschlag B (echte Bezirkswahl)

(bei einer Wahl nach § 9 Abs. 2 KGWO):

Der Kirchenvorstand beschließt am Datum die Kirchenvorstandswahl am Datum als Bezirkswahl nach § 9 Abs. 2 KGWO durchzuführen:

Die Kirchengemeinde wird in folgende Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk ,
Wahlbezirk usw.

Hierbei können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihr Wahlrecht nur für ihren Wahlbezirk ausüben. Sie können nur die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlbezirks wählen.

Hinweis:

Es sind konkrete Angaben zur räumlichen Abgrenzung, z. B. Orte, Ortsteile, Straßen erforderlich